

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. April

1979

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	49	Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1979 und Aufnahme unter die Pfarrvikare	58
Stellenausschreibungen	50	Pfarrerfortbildung	58
Verordnungen:		Außendienstvergütung und Vertretungskosten	58
Verordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone	55	Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone	58
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO)	55	Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Baden-Baden	58
Bekanntmachungen:		Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Oberheidelberg	58
Neufestlegung der Kirchspielsgrenzen der Evang. Kirchengemeinden Neureut-Kirchfeld und Neureut-Nord	56	Urlaubsregelung für Anerkennungspraktikantinnen, Unterhaltszuschuß für Vorpraktikantinnen im Erziehungsdienst	59
Erholungsurlaub der Kirchenbeamten und der kirchlichen Angestellten (Übertragung und Verfall)	56	Neunte Änderung der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten	59
Hinweise auf Änderungen sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften	56	Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle am Berufsförderungswerk Heidelberg	60
Änderung der Beihilfenverordnung	57	Hinweis	6
Erste theologische Prüfung im Frühjahr 1979	57		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Heinrich R i e h m in Allensbach zum Pfarrer der Westpfarre an der Johanniskirche in Heidelberg-Neuenheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Pfarrerin Marie-Luise E r x l e b e n in Pforzheim (Seelsorge an freiberuflichen Schwestern und in verschiedenen Heimen) zur Pfarrerin der Petruspfarre in Villingen,

Pfarrer Paul F r e y e r in Pforzheim (Buckenbergpfarrei) zum Pfarrer in Wössingen,

Pfarrer Helfried H e i d l e r in Heidelberg-Emmertsgrund zum Pfarrer in Maulburg,

Pfarrer Gerhard L a n z e n b e r g e r in Kappelrodeck zum Pfarrer in Münzesheim,

Pfarrer Paul-Gerhard L a s s a h n in Karlsruhe (Andreaspfarrei) zum Pfarrer der Pfarrstelle I in Tiengen (Christuspfarre),

Pfarrer Wilfried S t e i g e r in Sinsheim-Hoffenheim zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Bad Dürkheim,

Pfarrer Jochen Z i e g l e r in Unterschüpf zum Pfarrer in Langenalb.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2b Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Dekan Pfarrer Dr. theol. Joachim G a n d r a s in Lahr (Friedenspfarre) zum Pfarrer der Pfarrstelle I an der Stiftskirche in Lahr.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Pfarrvikar Heinz J a n s s e n in Heddesbach zum Pfarrer daselbst,
Pfarrvikar Hans-Georg S c h m i t z in Wiesloch (Pauluspfarre) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Religionslehrer Pfarrvikar Dieter A l b i g in Wiesloch (Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,
Pfarrvikar Hansjörg B a u m a n n in Mannheim (Vollzugsanstalt) zum Pfarrer der Landeskirche,
Pfarrvikar Gerhard H e i l m a n n, z. Z. freigestellt für einen kirchl. Auslandsdienst in Oslo, zum Pfarrer der Landeskirche,
Religionslehrerin Pfarrvikarin Margarethe P l o i g t in Malsch (z. Z. beurlaubt) zur hauptamtlichen Religionslehrerin am Gymnasium in Karlsbad-Langensteinbach (1/2 Deputat) als Pfarrer der Landeskirche.

Berufen

(gemäß § 3 Absatz 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrvikar Johannes Stockmeier in Wertheim, Pfarrstelle II (Bestenheid), zum Pfarrer daselbst.

**Entschließungen des Oberkirchenrats
Aufgenommen unter die Pfarrvikarinnen der
Evang. Landeskirche in Baden:**

Pfarrvikarin i. A. Gabriele Suck in Heidelberg (Ostpfarre an der Johanneskirche).

Beauftragt:

Pfarrer i. R. Karl August Frick in Neckarburken mit der Weiterverwaltung der Pfarrstelle Neckarburken.

Versetzt:

Pfarrvikar Dietmar Coors-Ehret in Mannheim (Pauluspfarre) nach Hohensachsen,

Pfarrvikar Hans-Georg Sandmann in Tauberbischofsheim nach Sinsheim.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Herbert Burger als Pfarrvikar in Ladenburg,

Pfarrvikar Michael Dietze als Pfarrvikar in Ispringen,

Pfarrvikar Frank Fichtmüller als Pfarrvikar in Eutingen,

Pfarrvikar Martin Rösch als Pfarrvikar in Mannheim (Epiphanius- und Johannespfarre),

Pfarrvikar Waldemar Schweinfurth als Pfarrvikar in Singen b. Pforzheim,

Pfarrvikar Eckhard Weissenberger als Pfarrvikar in Tauberbischofsheim.

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikar Dr. Wolfgang Stegmann in Nußloch zur Übernahme eines Dienstes als wissenschaftlicher Assistent an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Ernannt:

Kirchenamtmann Günter Hofmann bei der Evang. Pflege Schönau Heidelberg — Außenstelle Mosbach — zum Kirchenamtsrat.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag
wegen Krankheit:**

Pfarrer Werner Freudenberg in Wenkheim auf 1. 10. 1979.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen
der Altersgrenze:**

Pfarrer Siegfried Simm in Dossenbach auf 1. 9. 1979.

**Entschließung
des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**

Ernannt:

Oberstudienrat Pfarrer Dieter Volpert in Freiburg zum Studiendirektor.

Gestorben:

Landespfarrer i. R. Alfred Herrbrodt, zuletzt in Karlsruhe (Diakonisches Werk), am 2. 3. 1979,

Pfarrer i. R. Karl Friedrich Mölbert, zuletzt in Bühl, am 14. 3. 1979,

Pfarrer i. R. Karl Neßler, zuletzt in Oberbaldingen, am 19. 3. 1979,

Pfarrer i. R. Wilhelm Weber, zuletzt in Mannheim (Gnadenpfarre), am 19. 3. 1979,

Pfarrer i. R. Kurt Wiederkehr, zuletzt in Flehingen, am 3. 3. 1979.

Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen
(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Allensbach, Kirchenbezirk Konstanz

Die 1964 selbständig gewordene Kirchengemeinde liegt auf dem landschaftlich reizvollen Bodanrück zwischen Untersee und Überlinger See. Zur Kirchengemeinde gehören 3 700 Gemeindeglieder, die fast alle in den letzten Jahrzehnten zugezogen sind. Kirche und Pfarrhaus stehen in Allensbach (am Untersee). Ein Gemeindehaus ist 1968 in Wallhausen (am Überlinger See) erbaut worden und hat diesen Ort zu einem zweiten Schwerpunkt gemacht.

In Allensbach und Wallhausen sind sonntäglich Gottesdienste, die abwechselnd vom Pfarrer und Lektoren gehalten werden. Kindergottesdienste finden ebenfalls an beiden Orten während der Zeit des Gottesdienstes statt und werden von Kindergottesdienst-

leitern selbständig gehalten. In Hegne (Dorfkapelle) ist monatlich einmal Gottesdienst.

Ein aufgeschlossener und aktiver Kreis von Mitarbeitern unterstützt den Pfarrer in seinen Aufgaben. Zur kath. Kirchengemeinde Allensbach besteht ein erfreulich gutes Verhältnis. Besondere Möglichkeiten für die Gemeindeglieder bietet das ideal gebaute Gemeindehaus in Wallhausen. Es eignet sich in gleicher Weise für die Gottesdienste wie für Tagungen, Feste und kulturelle Veranstaltungen. Ein weiterer Mitarbeiter ist beantragt.

Das Pfarrhaus (1965 erbaut) wird frei und hat fünf Zimmer (dazu zwei Mansarden), Küche und Bad. Amtszimmer und Büro für die (vorhandene) Pfarramtssekretärin sowie ein Gemeinderaum mit eigenem Eingang befinden sich ebenfalls im Pfarrhaus. Allensbach hat eine Grund- und Hauptschule, liegt im Einzugsbereich von Konstanz (dort alle Schulen) und hat Bahn- und Busverbindung (10 km zur Stadtmitte). Farbiger Gemeindeprospekt kann angefordert werden.

Eschelbach, Kirchenbezirk Sinsheim

Die Pfarrstelle Eschelbach wird durch Zurruehesetzung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers auf 1. 5. 1979 frei. Die Gemeinde hat ca. 1 200 Gemeindeglieder.

Die Kirche (renoviert 1969—1971) erhält in den nächsten Monaten eine neue Orgel.

Das Pfarrhaus (mit schönem Garten) ist in gutem Zustand. Eine zentrale Heizung wird nach Freiwerden eingebaut.

Eine Grundschule ist am Ort. Die Hauptschule ist in Angelbachtal (etwa 2 km). Alle weiterführenden Schulen sind in Sinsheim (8 km).

Gaggenau, Pfarrstelle II (Gruppenpfarramt), Kirchenbezirk Baden-Baden

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 1979 frei, weil die bisherige Stelleninhaberin nach ihrer Heirat nach Norddeutschland zieht.

Gaggenau ist eine im Murgtal gelegene Große Kreisstadt mit 30 000 Einwohnern. Sie ist eine Industriestadt mit Groß- und Mittelbetrieben und zugleich auch Ferienort mit Kurzentrum und Thermalbad in Gaggenau-Bad Rotenfels. Alle Schularten befinden sich am Ort. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen nach Baden-Baden und Karlsruhe.

In der Kirchengemeinde mit 6 000 Evangelischen bestehen zwei Pfarrstellen. Für die Gemeindegemeinschaften in der Seelsorgebezirk Bad Rotenfels und Außenorte wurde 1966 ein Gemeindezentrum in Bad Rotenfels errichtet. Je nach sachlichen Notwendigkeiten und persönlichen Gaben können die im Gruppenpfarramt zusammenwirkenden Gemeindepfarrer Arbeitsschwerpunkte suchen und sich in der Gemeindegemeinschaften ergänzen.

Ein aufgeschlossener Mitarbeiterkreis ermöglicht eine vielfältige Gemeindegemeinschaften: u. a. Kurgastnachtsmittage, Jugendclub, Seniorenkreise, Kindergottesdienst-Helferkreis, Bibelgesprächskreis.

Der sonntägliche Predigtendienst an den zwei Hauptorten wird abwechselnd von beiden Pfarrern gehalten. Der vierwöchentliche Predigtendienst an den fünf Nebenorten wird zusammen mit Prädikanten versehen. Zur Pfarrstelle Bad Rotenfels gehört ein Kurseelsorgeauftrag.

Diakonische Aufgaben hat die Kirchengemeinde in ihrem Kindertagesheim mit 150 Plätzen und im neuen Altenheim.

200 m vom Gemeindezentrum Johanneskirche entfernt steht eine 6^{1/2}-Zimmer-Eigentumswohnung zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde freut sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bereit sind, die gute Zusammenarbeit fortzusetzen und eigene Ideen einzubringen.

Gernsbach, Pauluspfarre, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die Pfarrstelle wird zum 1. 10. 1979 frei, da der bisherige Stelleninhaber aus Gesundheitsgründen in den vorzeitigen Ruhestand tritt.

Die Paulus-Pfarre bildet zusammen mit der St.-Jakobs-Pfarre die Kirchengemeinde Gernsbach, umfaßt aber die Evangelischen des seit einigen Jahren eingemeindeten Ortsteils Staufenberg mit dem Diasporaort Hörden, welcher politisch zu Gaggenau gehört.

Die Pauluspfarre zählt bei ca. 1 500 Einwohnern in Staufenberg ca. 1150 Evangelische, bei rd. 2000 Einwohnern in Hörden rd. 350 Evangelische; zusammen also rd. 1500 Gemeindeglieder. Dieser Stand ist z. Z. etwa gleichbleibend.

An beiden Orten besteht eine kleine evang. Kirche. Sie hat in Staufenberg Platz für gut 200 Personen, in Hörden für 80, die bei Sondergottesdiensten auch voll ausgenutzt werden. Im Durchschnitt ist ein guter Kirchenbesuch zu verzeichnen.

In der Gemeindegemeinschaften halten sich Bibelstunde, Jugend-Gitarrenchor und Kindergottesdienst seit Jahren. Kirchenchor und Krankenverein sind vereinsmäßig geführt. Seit keine eigene Diakonisse mehr am Ort wohnt, ist eine regionale Sozialstation gegründet, von der die Gemeinde gut versorgt wird. Ein aufgeschlossener und erfahrener Ältestenkreis steht dem Pfarrer tatkräftig zur Seite. Auch sonst sind willige Mitarbeiter für die verschiedensten Veranstaltungen der Gemeinde stets bereit. Ein Seniorenkreis kommt etwa vierteljährlich zusammen; Seniorengymnastik wird von einem Gemeindeglieder wöchentlich in zwei Gruppen geleitet.

Die Christenlehre wird in monatlichen Werktagsabenden durchgeführt und erfreut sich noch ordentlicher Beteiligung. Sonst bestehen z. Z. keine Jugendkreise, weil es an geeigneten Leitern(-innen) fehlt. Der Helferkreis des Kindergottesdienstes wird vom Pfarrer betreut. In Hörden teilen sich in diese Arbeit zwei Frauen von Kirchenältesten, die ab und an (in der Regel 1 x monatlich) der Pfarrer entlastet.

In der Regel finden an jedem Sonn- und Feiertag in beiden Kirchen nacheinander Gottesdienste statt. Gesamtgottesdienst an jedem 2. Sonntag im Monat; Wechsel der Anfangszeiten an jedem 1. Sonntag.

In Staufenberg besteht neben der Kirche (ausgebaut 1955) ein mit dem Gemeindehaus verbundenes Pfarrhaus (Baujahr 1971, mit Garage; getrennte Zugänge und besonders zugänglicher Amtsteil). Der Wohnteil umfaßt 6 Zimmer, 2 Bäder/Dusche und Küche — in zwei Stockwerken. Dazu 2 Kellerräume und ein flacher Dachboden. Die Lage am Osthang des Merkur (Hausberg von Baden-Baden) am Rande eines Neubauviertels ganz in der Nähe der Kirche ist klimatisch und mit herrlicher Sicht einzigartig. Trotzdem gute Verkehrsverbindungen für Auto, Autobus und Bahn. Grundschule am Ort. In Gernsbach sämtliche weiterführenden Schulen, auch in Baden-Baden.

Krankenhäuser in Gernsbach, Forbach, Baden-Baden, Rastatt; auch Karlsruhe-Rüppurr u. a. erreichbar; Ärzte, Apotheken, reiche Einkaufsmöglichkeiten und kulturelles Leben.

Im Pfarramt hilft mit ausreichender Stundenzahl eine Schreibkraft. Hausmeister und Kirchendiener sind langjährig im Dienst. Das Gemeindehaus enthält einen schönen Saal, eine gute Teeküche, ein Sitzungszimmer und zwei Jugendräume (für Konfirmandenunterricht usw.).

Die Diaspora-Situation erfordert besonderen Einsatz. Die Zusammenarbeit mit den kath. Gemeinden ist erfreulich; in Hörden besteht ein ökumenischer Arbeitskreis. Eine sehr aktive freikirchliche Gemeinschaft am Ort; Sektenangehörige in Grenzen.

Die Zusammenarbeit mit der St. Jakobuspfarre über den Kirchengemeinderat hinaus ist auf Büro, Rechnungswesen, Kanzeltausch sowie Sonderveranstaltungen beschränkt. Der Ältestenkreis wünscht sich einen Pfarrer mit Erfahrung, vor allem in der Jugendarbeit. Er ist bereit, behutsam auch neue Wege zu gehen, ohne das Gewachsene zu vernachlässigen. Eine frisch singende Gemeinde ist dankbar für zeitnahe lebendige Verkündigung, treuen Besuchsdienst und Anregungen zum Einsatz und Opfer über die Gemeindegrenzen hinaus.

Das Pfarrhaus wird rechtzeitig zur Wiederbesetzung frei und renoviert.

Kappelrodeck, Kirchenbezirk Kehl

Zur Pfarrstelle Kappelrodeck gehören die Orte Kappelrodeck (Ferienort), Sasbachwalden (Luftkurort), Ottenhöfen (Luftkurort) und Seebach (Erholungsort) mit ca. 1050 Evangelischen. Die Pfarrei liegt in einer schönen, reizvollen Erholungslandschaft zwischen Schwarzwaldhochstraße (Mummelsee und Ruhestein) und Badischer Weinstraße.

In Kappelrodeck ist eine evang. Kirche mit Gemeinde- und Jugendräumen (erbaut 1957, renoviert 1978), in Ottenhöfen eine schöne Holzkirche (erbaut 1936). In Sasbachwalden ist alle 14 Tage Gottesdienst in der kath. Kirche.

Die Gemeinde hat großes Interesse an guter Zusammenarbeit mit den kath. Kollegen. Zusammenarbeit besteht im Predigttausch mit der Nachbarpfarre Achern.

Neben mehreren Gemeinde- und Jugendkreisen liegt ein Schwerpunkt der Arbeit des Pfarrers in der Seelsorge an Kur- und Urlaubsgästen.

Aktive Mitarbeiter und Älteste wirken mit in Gemeindegemeinschaften, Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht und Besuchsdienst. Eine Schreibkraft steht an einem Wochentag zur Verfügung.

In Kappelrodeck sind Grund-, Haupt- und Realschule, im 5 km entfernten Achern alle anderen weiterführenden Schulen (gute Achertal-Bahnverbindung!).

Die Mitarbeiter wünschen sich einen Pfarrer(in), der (die) bereit ist, auf die verschiedenen Situationen in den einzelnen Orten einzugehen, der (die) Bestehendes pflegen und Neues wagen will.

Zum 1. August 1979 wird das neue, 1974 erbaute, schöne und geräumige Pfarrhaus frei.

Lahr, Friedenspfarre, Kirchenbezirk Lahr

Die Pfarrstelle wird zum 16. September 1979 frei, weil der derzeitige Stelleninhaber als Dekan die Pfarrstelle I an der Stiftskirche in Lahr übernimmt.

Die Friedenspfarre ist eine von acht evangelischen Pfarrgemeinden in Lahr. Sie liegt im Südwesten der Stadt und hat 1 800 Gemeindeglieder. Sie ist infolge starken Bevölkerungswachstums nach dem Kriege entstanden und besteht zum großen Teil aus Neubaugebieten in Stadtrandlage sowie aus älteren Siedlungen. Beruflich sind die Gemeindeglieder überwiegend als Angestellte und Arbeiter tätig.

Mit der Friedenspfarre ist die Johannespfarre in Lahr-Sulz pfarramtlich verbunden. Zu ihr gehören 580 Gemeindeglieder. Zur römisch-katholischen Gemeinde besteht ein gut nachbarliches Verhältnis. Sulz — kommunal und kirchlich zu Lahr gehörig — hat zum Teil noch dörflichen Charakter, ist aber bevorzugtes Neubaugebiet.

Das Grundkonzept der Gemeindegemeinschaft hat sich in beiden Gemeinden dahin entwickelt, daß Schritte von der reinen Betreuungsgemeinde zur Gemeinde als Lebens- und Dienstgemeinschaft überlegt, diskutiert und bedachtsam vollzogen werden. Dabei wird der Gottesdienst, der in beiden Gemeinden sonntäglich zu halten ist, und die Feier des Heiligen Abendmahls im Gottesdienst als Mitte des Gemeindelebens und als wesentlicher Anstoß zur Gemeindegemeinschaft verstanden.

Die Ältestenkreise haben beide einen „Laien“ als Vorsitzenden und sind mit einer Reihe anderer Gemeindeglieder als Mitarbeiterschaft in der Gemeinde tätig. Die Rolle des Pfarrers ist die eines Gliedes dieser Mitarbeiterschaft, wobei von ihm vor allem erwartet wird, daß er theologische Impulse gibt.

Die Verwaltungsarbeit ist keine Belastung, da sie überwiegend vom Kirchengemeindeamt Lahr wahrgenommen wird und im Pfarrbüro eine Schreibkraft stundenweise tätig ist. Das Pfarrhaus — wie die beiden Kirchen Ende der fünfziger Jahre errichtet — ist ein Flachbau in sehr ruhiger und landschaftlich reizvoller Wohnlage. Es kann kurzfristig bezogen werden. Schulisch bietet Lahr alle Möglichkeiten bis zum Abitur.

Mannheim, Friedenspfarre, Kirchenbezirk Mannheim

Die Friedenspfarre in Mannheim ist zum 1. 9. 1979 neu zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören ca. 3700 Gemeindeglieder. Alle Schichten der Bevölkerung wohnen im Stadtteil. Sämtliche Schularten und Universität sind vorhanden.

Das Pfarrhaus wurde im Jahre 1977 völlig renoviert. Im Gemeindehaus wurde im vergangenen Jahr ein Jugendzentrum eingerichtet. Es wird von einem Sozialpädagogen geleitet.

In der Gemeinde herrscht ein reges Leben. Es gibt u. a. drei Frauenkreise, einen Kontaktkreis, einen Besucherkreis, einen Kindergottesdienst-Mitarbeiterkreis, einen umfangreichen Bezirkshelferkreis. Der Singkreis und Jugendchor gestalten unter Leitung eines Organisten die kirchenmusikalische Arbeit.

Der ökumenische Arbeitskreis pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde.

Es gibt zwei personell gut besetzte Kindergärten. Die Gemeindegewerkschafterin arbeitet in der Sozialstation. Ein gut funktionierender Ältestenkreis wird den Gemeindepfarrer tatkräftig bei der Lösung aller Aufgaben unterstützen.

Müllheim, Gruppenamt, Kirchenbezirk Müllheim

In der Evang. Kirchengemeinde Müllheim ist ein Gruppenamt entsprechend dem kirchl. Gesetz vom 6. 4. 1978 (GVBl. S. 90) errichtet. Zwei Theologen arbeiten mit einem Diplom-Pädagogen gleichberechtigt in der Gemeindeleitung zusammen. Diese Form der Zusammenarbeit hat sich seit 9 Jahren bewährt. Der Kirchengemeinderat hat sich für die Beibehaltung des Gruppenamtes entschieden.

Zum 1. September 1979 werden wegen Stellenwechsel der bisherigen Inhaber

2 Pfarrer

gesucht, die bereit sind, sich auf eine enge Zusammenarbeit einzulassen. Sie werden dabei unterstützt von zahlreichen Mitarbeitern, die gewohnt sind, selbständig zu arbeiten.

Müllheim — im Kernbereich ohne die eingemeindeten Orte ca. 9 000 Einwohner —, am Fuße des Schwarzwaldes in der Mitte zwischen Basel und Freiburg und in der Nachbarschaft von Badenweiler gelegen, ist geprägt von seiner früheren Funktion als Kreisstadt im Markgräflerland. Es handelt sich um eine gemischte Bevölkerungsstruktur.

Die Kirchengemeinde hat mit einem Filialort 5 400 evangelische Gemeindeglieder und 2 Predigtstellen. Neben der Einteilung in 2 Seelsorgebezirke werden die Grundfunktionen der Gemeindeaufgaben arbeitsteilig wahrgenommen. Soziale Einrichtungen (Altenheim, Kinderdorf, Jugendarrestanstalt) gehören zu den Seelsorgebereichen. Im Kreiskrankenhaus Müllheim ist ein eigener Seelsorger vorhanden.

In der wöchentlichen Dienstbesprechung werden alle Fragen und Termine mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeitern (Pfarramtssekretärin, Kantorin, Hausmeister) abgesprochen. Zur katholischen Gemeinde bestehen regelmäßige und gute Kontakte.

Die Räume des Gemeindehauses und die Gemeinderäume im evangelischen Kindergarten werden von

zahlreichen Gruppen genutzt. Die „Sozialstation Markgräflerland“ mit Sitz in Müllheim hat die Krankenpflege übernommen, während die Arbeitskreise Nachbarschaftshilfe und Besuchsdienst im Aufbau sind.

Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit warten auf jemanden, der sie begleitet.

Alle weiterführenden Schulen sind am Ort.

Die Wohnungen in den beiden Pfarrhäusern werden frei.

Pforzheim, Buckenbergpfarre, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Die Pfarrstelle mit ca. 2 500 Gemeindegliedern wird zum 1. 5. 1979 zur Wiederbesetzung frei.

Das im Südosten der Stadt Pforzheim liegende Gemeindezentrum besteht aus einem Kindergarten mit 6 Mitarbeitern, einem Gemeindehaus, einem geräumigen Pfarrhaus sowie der 1971 erbauten Kirche. Das Gemeindezentrum wird durch ein hauptamtliches Hausmeisterehepaar betreut. Zur Gemeinde gehört ein Diakonieverein, der eine Krankenschwester angestellt hat. Halbtags ist eine Pfarramtssekretärin tätig. Außerdem wird die Gemeindegewerkschafterin von einem Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter mitgestaltet. Vorhanden sind: Frauenkreis, Männerkreis, 4 Jugendkreise, Bibelkreis, Seniorenkreis, Gemeinde-Sonntagstreff und ein gemeinsamer Kirchenchor mit der Nachbargemeinde Haidach.

Die Gemeinde sucht einen Pfarrer, der zu einer vertrauensvollen und aktiven Zusammenarbeit bereit ist und in der Verkündigung alle Gemeindeglieder ansprechen möchte. Das im Bereich der Pfarrei liegende Altenheim wird vom Pfarrer mitbetreut. Er sollte ebenfalls Impulse für eine sich im Aufbau befindliche Jugendarbeit geben können. Zur evang. Nachbargemeinde Haidach und zur kath. Gemeinde St. Elisabeth bestehen gute Kontakte.

Der Stadtteil Buckenberg ist sehr gut an das städtische Verkehrsnetz angebunden. In der Stadt gibt es alle Schularten.

Sinsheim-Hoffenheim, Kirchenbezirk Sinsheim

Die Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Sinsheim-Hoffenheim (1900 Gemeindeglieder) wird zum 15. 9. 1979 frei.

Das geräumige Pfarrhaus (mit großem Garten) neben der Kirche wird renoviert und mit Zentralheizung versehen. Im Untergeschoß befinden sich ein Gruppenraum und Büroräume. Eine Sekretärin steht stundenweise nach Bedarf zur Verfügung.

Die Kirche mit einer berühmten Kegelladenorgel (1846 von E. F. Walcker erbaut) wurde 1964 renoviert.

Die Kirchengemeinde hat ihren Kindergarten zu Beginn des Jahres auf drei Gruppen erweitert. Die ehemaligen Kindergartenräume werden zu Gemeinderäumen umgestaltet.

In der Kirchengemeinde bestehen zur Zeit Jungscharen, Jugend- und Frauenkreise sowie selbständig geführter Männerkreis, Kirchen- und Posaunenchor. Die Gemeinde ist sehr flexibel und für neue Gottesdienstformen aufgeschlossen.

Hoffenheim ist ein in sich geschlossener Stadtteil der Großen Kreisstadt Sinsheim mit eigenständiger Grund- und Hauptschule. In Sinsheim (4 km) befinden sich alle weiterführenden Schulen. Sinsheim-Hoffenheim liegt sehr verkehrsgünstig (Autobahn- und Bundesbahn-Anschluß) 25 km süd-östlich von Heidelberg.

Der Kirchengemeinderat und die Mitarbeiter wünschen sich einen einsatzfreudigen Pfarrer zur Weiterführung der gemeinsamen Arbeit.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle jeweils zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Wenkheim, Kirchenbezirk Wertheim

Wenkheim hat etwa 800 Einwohner, davon rd. 500 Evangelische. In der Kreisstadt Tauberbischofsheim (12 km) sind alle weiterführenden Schulen.

Der Pfarrer hat 12 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (davon 4 Wochenstunden im eigenen Gemeindebereich und 8 Wochenstunden in Tauberbischofsheim).

Sonntäglich ist 1 Gottesdienst zu halten. Kindergottesdienst wird vom Arbeitskreis des EC, Bibelstunde vom Prediger der AB-Gemeinschaft gehalten. Barockkirche (erbaut 1793) wurde 1972 renoviert; das Pfarrhaus (Baujahr 1956) mit Garten in gutem Zustand. Kindergarten mit 2 Kräften, Sozialstation von Tauberbischofsheim aus gut versorgt.

Kreise: Posaunenchor, Kirchenchor, aktiver Frauenkreis mit Altenbetreuung, EC, landeskirchliche Gemeinschaft von Liebenzell mit Gemeinschaftsstunde und Jugendarbeit.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche Domänenverwaltung, Schloßberg 9, in 6980 Wertheim/Main 1 mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe. Gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Lahr, Pfarrstelle II an der Stiftskirche, Kirchenbezirk Lahr

Die Pfarrstelle ist seit 16. April 1979 frei.

Die Gemeinde umfaßt etwa 2 700 Gemeindeglieder. In der Jugend- und Altenarbeit wird der Pfarrer

unterstützt durch bewährte Mitarbeiter. Im Ortsteil Burgheim ist ein Kindergarten zu betreiben, dessen Träger die Kirchengemeinde Lahr ist.

In der Nähe der Stiftskirche wurde 1975 ein neues Gemeindezentrum erstellt, in dem das Gemeindeamt und der Gemeindedienst untergebracht sind. Großzügige Räume stehen für das Gemeindeleben hier zur Verfügung.

Zur Katholischen Kirche besteht ein guter Kontakt. Die Gottesdienste finden in der historisch bedeutsamen Stiftskirche (1977 renoviert) statt. Dazu liegt im Bereich der 2. Stiftpfarrei die schöne, tausendjährige Burgheimer Kirche.

Der Ältestenkreis und die Mitarbeiter erwarten einen Pfarrer, der zu einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde bereit ist und sie durch persönliche Impulse bereichert.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Amtsräumen im Erdgeschoß und Wohnräumen im Obergeschoß nebst großem Garten und Garage, in sehr günstiger Lage, wird frei.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstelle durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **30. Mai 1979** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **16. Mai 1979** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat bzw. für die Pfarrstelle Wenkheim bei der Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Domänenverwaltung in Wertheim eingegangen sein.

2. Sonstige Stellen

Im Amt für Jugendarbeit ist auf 1. 9. 1979 oder später die Stelle eines

Landesjugendreferenten

für die Arbeit mit jugendlichen Berufstätigen und nicht organisierten Jugendlichen (offene Arbeit) neu zu besetzen.

Arbeitsschwerpunkte:

- Arbeit mit berufstätigen Jugendlichen in Bezirken
- Kontakte zu Berufsschulen und Hauptschulen
- Begleitung der Mitarbeiter in Gemeinden und Bezirken
- Koordinierung von Aktivitäten für berufstätige Jugendliche
- Entwicklung einzelner Projekte
- Mitarbeit in der offenen Jugendarbeit.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Vorbildung im Bereich der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder im Fachbereich Gemeindediakonie/Religionspädagogik einer Fachhochschule. Erwartet wird Erfahrung in der offenen Jugendarbeit, in der Arbeitswelt und in der Arbeit mit berufstätigen Jugendlichen. Der Referent gehört zum Mitarbeiterkreis des Amtes für Jugendarbeit. Er arbeitet in einem Landesarbeitskreis zusammen mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und muß seine Tätigkeit als Teil kirchlicher Jugendarbeit verstehen.

Bewerbungen sind an den Evang. Oberkirchenrat, Postfach 22 69, 7500 Karlsruhe 1, zu richten mit gleichzeitiger Information an das Amt für Jugendarbeit.

In der Männerarbeit der Ev. Landeskirche ist die Stelle eines **Regionalsekretärs** für die Region Südbaden zu besetzen.

Arbeitsbereiche:

- Unterstützung von Gruppen und Initiativen in den Kirchenbezirken und Gemeinden
- Planung und Durchführung von speziellen Veranstaltungen und Aktionen auf Regional- und Landesebene
- Mitarbeit in den Arbeitsbereichen Resozialisierung von Strafgefangenen, Seniorenarbeit der Männerarbeit, Kirchendienerarbeit u.a.m.

Bewerbungen sind an den Evang. Oberkirchenrat, Postfach 22 69, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone

Vom 10. April 1979

Gemäß § 57 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes in der Neufassung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97) wird verordnet:

Artikel 1

Die Urlaubsordnung, zuletzt geändert am 10. 9. 1973 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr Kalendertage
 a) für Pfarrer und auf Lebenszeit angestellte Pfarrdiakone
 vor vollendetem 40. Lebensjahr 38
 ab vollendetem 40. Lebensjahr 41
 b) für Pfarrvikare und noch nicht auf Lebenszeit angestellte Pfarrdiakone
 vor vollendetem 30. Lebensjahr 32
 ab vollendetem 30. Lebensjahr 38.“
2. In § 1 Abs. 6 wird die Zahl „101“ durch die Zahl „104“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „31. März“ durch die Worte „30. April“ ersetzt.
4. In §§ 7 und 8 wird jeweils die Zahl „52“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „1973 S. 32“ durch die Worte „1976 S. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Soweit nach vorstehendem für das Urlaubsjahr 1978 ein höherer Erholungsurlaubsanspruch zusteht als nach bisherigem Recht, verfällt dieser erst, wenn er nicht bis zum 30. Juni 1979 angetreten wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 1979

Evangelischer Oberkirchenrat
Dr. Wendt

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO)

Vom 3. April 1979

Die KfzVO vom 18. Dezember 1973 (GVBl. 1974, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält ab **1. 4. 1979** folgende Fassung:
 Die staatlichen Sätze der **Wegstreckenentschädigung** betragen:
 a) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm bei einer Jahreswegstrecke
 bis 10 000 km 36 Pf/km
 ab 10 001 km 27 Pf/km
 b) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 31 Pf/km
 c) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 22 Pf/km
 d) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 ccm 19 Pf/km
2. § 7 erhält folgende Fassung:
 Bei der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (d. h. von Kraftfahrzeugen, die im Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers, z. B. einer Kirchengemeinde stehen) zu außerdienstlichen Zwecken sind die Kraftfahrzeugbestimmungen für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (Erlaß des Finanzministeriums vom 4. 2. 1972, GABl. S. 317; geändert durch Erlasse vom 15. 11. 1972, GABl. S. 1409, und vom 18. 4. 1975, GABl. S. 659) entsprechend anzuwenden. Danach sind bei Selbstfahrern (bei Gestellung des Kraftstoffes durch den Halter) zu erstatten:
 PKW und Kombi
 bis 1,5 l Hubraum 30 Pf/km
 über 1,5 l bis 2,5 l Hubraum 35 Pf/km
 über 2,5 l Hubraum 50 Pf/km

Karlsruhe, den 3. April 1979

Evangelischer Oberkirchenrat
Im Auftrag
Ostmann

Bekanntmachungen

OKR 5. 3. 1979
Az. 11/1

**Neufestsetzung der Kirchspiels-
grenzen der Evang.
Kirchengemeinden
Neureut-Kirchfeld und
Neureut-Nord**

Gemäß § 28 der Grundordnung werden die Kirchspielsgrenzen zwischen den Evang. Kirchengemeinden Neureut-Kirchfeld und Neureut-Nord mit Wirkung vom 1. April 1979 wie folgt festgelegt:

Die Kirchspielsgrenze zwischen Neureut-Kirchfeld und Neureut-Nord bildet die geplante Trasse der zukünftigen Hardtbahn. Zu Neureut-Kirchfeld gehören hiermit die Untere Hardtstraße, in Verlängerung hiervon die Grünwaldstraße und das östlich davon gelegene Gebiet.

Zu Neureut-Nord gehören die Dürerstraße, Zeisig-, Eulen- und Starenweg, Teutschneureuter Straße usw., das Gebiet westlich der geplanten Trasse der Hardtbahn.

OKR 2. 4. 1979
Az. 21/24

**Erholungsurlaub der
Kirchenbeamten und der
kirchlichen Angestellten,
hier Übertragung und Verfall**

Nach § 5 Abs. 1 und 2 der Urlaubsverordnung für die Landesbeamten (Anlage 1 zur Bekanntmachung OKR vom 5. 1. 1979, GVBl. S. 9 ff.) verfällt der Erholungsurlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres (= Kalenderjahr) oder bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen bis zum **30. April** nicht angetreten ist. In besonderen Fällen kann die Frist bis zum 30. Juni verlängert werden.

Entsprechend dem Vorgehen des Landes können die beamtenrechtlichen Grundsätze für die Übertragung des Erholungsurlaubs für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter über die tariflichen Vorschriften (§ 47 Abs. 7 BAT; Anlage 2 der o.a. Bekanntmachung) hinaus entsprechend angewendet werden.

OKR 2. 4. 1979
Az. 21/541

**Hinweis auf Änderungen
sozialversicherungsrechtlicher
Vorschriften**

Wir machen auf einige Änderungen sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften aufmerksam, indem wir hier Hinweise aus dem Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. 11. 1978 Nr. P 7500-16/78/Sch (Gemeinsames Amtsblatt — GABl. — 1978 Nr. 42 S. 1220 ff.) auszugsweise wiedergeben, soweit sie insbesondere für die Mitarbeiter(innen) von Interesse sind.

I.

Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigung (§ 8 SGB-IV)

Vom 1. Januar 1979 an begründet eine Dauerbeschäftigung, die regelmäßig an 15 Stunden und mehr

in der Woche ausgeübt wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts, grundsätzlich Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung.

Wird die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt, ist sie nur dann versicherungsfrei, wenn in der Übergangszeit vom 1. 1. 1979 bis 31. 12. 1980 das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390 DM, bei höherem Arbeitsentgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht übersteigt, vom 1. 1. 1981 an das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB-IV) bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Vom 1. 1. 1981 an ist Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Auszubildende im vorangegangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 720 teilbaren Betrag.

Eine Änderung tritt vom 1. 1. 1979 an auch bei den Zeitgrenzen für die Versicherungsfreiheit kurzfristiger Beschäftigungen ein. Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt, das die vorstehend genannte jeweilige Entgeltsgrenze übersteigt, bleiben nur noch versicherungsfrei, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder fünfzig Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegen oder im voraus vertraglich begrenzt sind.

Einschränkungen der Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen haben insbesondere Bedeutung für teilzeitbeschäftigte Frauen.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt) in unserem Hause hat mit Rundschreiben vom 16. 3. 1979 allen Anwendern ausführliche Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen mit zahlreichen Beispielen zugehen lassen. Soweit noch Bedarf an diesen Richtlinien besteht, können diese bei der ZGASt bezogen werden.

II.

Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte (5. RVÄndG vom 6. 11. 1978, BGBl. I S. 1710)

Durch das 5. RVÄndG wird die flexible Altersgrenze für Schwerbehinderte sowie für berufs- oder erwerbsunfähige Versicherte vom derzeit 62. Lebensjahr stufenweise zum 1. 1. 1979 auf das vollendete 61. Lebensjahr und zum 1. 1. 1980 auf das vollendete 60. Lebensjahr herabgesetzt.

Die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte hat auch Bedeutung für die Zusatzversorgung. Schwerbehinderte, die das flexible Altersruhegeld ab dem 61. bzw. 60. Lebensjahr beantragen und beziehen, erhalten bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen auch die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente aus der Zusatzversorgung.

Anspruch auf flexibles Altersruhegeld besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur, wenn die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit

- a) nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt fünfzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder
- b) zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen ein Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres 425 DM, vom Beginn des der Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden Monats an 1 000 DM nicht überschreitet,

ausgeübt wird.

III.

Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulausbildung

Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulausbildung unterliegen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung, wenn sie neben ihrem gleichzeitig betriebenen Studium eine Beschäftigung von mehr als zwanzig Wochenstunden ausüben (Urteile des Bundessozialgerichts vom 10. 9. 1975 — 3/12 RK 15/74 und 17/74).

Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulausbildung, deren Arbeitszeit höchstens nur noch 86 Stunden im Monat beträgt, sind in Anwendung der Grundsätze der genannten Urteile des Bundessozialgerichts in der Krankenversicherung (§ 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO) und in der Rentenversicherung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG) versicherungsfrei sowie in der Arbeitslosenversicherung (§ 169 Nr. 1 und Nr. 6 AFG) beitragsfrei; jedoch unterliegen sie der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studenten (§ 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO).

OKR 3. 4. 79
Az. 21/547-3194

Änderung der Beihilfenverordnung

Gemäß § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976 S. 1) wird die Beihilfenverordnung (GVBl. 1976 S. 2) entsprechend der Verordnung des Finanzministeriums vom 14. März 1979 (GBl. S. 100) wie folgt geändert:

- 1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht bei Personen, für die ein Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge besteht.“

- c) Es wird folgendes angefügt:
„Satz 1 gilt ferner nicht bei Personen, für deren Krankenversicherungsbeiträge ein Zuschuß oder eine vergleichbare Leistung gewährt wird, es sei denn, daß der Zuschuß geringer ist als monatlich 100 DM und zugleich weniger als die Hälfte des zu entrichtenden Versicherungsbeitrags beträgt.“

- 2. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Absatz 1 oder 2 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert.“

- 3. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie vor Ablauf der beiden Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr des Entstehens der Aufwendungen (§ 3 Abs. 6 Satz 2) oder der ersten Ausstellung der Rechnung folgen, beantragt hat.“

Die Änderungen treten am 1. April 1979 in Kraft mit Ausnahme der Nr. 2, die am 1. Januar 1980 in Kraft tritt. Die geänderten Vorschriften gelten auch für die innerhalb eines Jahres vor dem jeweiligen Inkrafttreten erstmals in Rechnung gestellten Aufwendungen, die nach dem jeweiligen Inkrafttreten erstmalig geltend gemacht werden.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß Pfarrer und Kirchenbeamte aufgrund ihrer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Heilverfahren (z. B. Sanatoriumsbehandlung, Badekuren), die gemäß § 14 AVG von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in ihren Kurkliniken etc. veranstaltet und voll finanziert werden, ggf. in Anspruch nehmen können, aber nicht vorrangig vor einem Beihilfeanspruch nach der Beihilfenverordnung in Anspruch nehmen müssen. Die BfA gewährt gemäß § 84 AVG auch Kinderheilverfahren wegen allgemeiner Erkrankungen, ferner Maßnahmen zur Krebsbekämpfung einschließlich Nach- und Festigungskuren auch für Angehörige des Versicherten.

OKR 23. 3. 1979
Az. 22/1172

Erste theologische Prüfung im Frühjahr 1979

Die nachgenannten 14 Kandidaten/Kandidatinnen haben im Frühjahr 1979 die erste theologische Prüfung bestanden:

- Billau, Manfred, aus Lampertheim (Heidelberg-Emmertgrund *)
- Engel, Doris, aus Pforzheim (Remchingen)
- Haselbach, Steffen, aus Sandhausen (Sandhausen)
- Hildbrand, Ekkehard, aus Oppenau (Hornberg-Reichenbach)
- Kälber, Hanna, aus Dürrn (Ölbronn-Dürrn)
- Keller, Christian, aus Sontra/Fulda (Kassel)

Kunzmann, Christian, aus Karlsruhe (Stutensee 4)

Lee, Dong Jo, aus Chung-Nam/Korea (Chung-Nam)

Leonhard, Theodor, aus Nöttingen (Remchingen 3)

Mayer, Monika, aus Mannheim (Mannheim)

Schäfer, Gerhard, aus Karlsruhe (Remchingen)

Scherhans, Peter, aus Bielefeld (Hirschhorn)

Schneck, Helmut, aus Tübingen (Entringen)

Zimmer, Sabine, aus Sasbachwalden (Sasbachwalden)

Im Rahmen der ersten theologischen Prüfung haben außerdem

Religionslehrer Richard Hege aus Heidelberg (Lampertheim) und

Pfarrer Horst Runge aus Bünde (Stutensee-Fr.) ihr wissenschaftlich-theologisches Studium mit Erfolg abgeschlossen.

*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

OKR 9. 3. 1979
Az. 22/13

Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1979 und Aufnahme unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden

Die nachgenannten 6 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr d. J. bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. April 1979 unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen:

Burger, Herbert, aus Heidelberg

Dietze, Michael, aus Morlautern/Pfalz

Fichtmüller, Frank, aus Berlin

Rösch, Martin, aus Schopfheim

Schweinfurth, Waldemar, aus Eppingen

Weißberger, Eckhard, aus Groß-Berkel.

Außerdem haben der Kandidat Joachim Thomas aus Heidelberg sowie die Kandidatin Angelika Vonier aus Möttlingen die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR 21. 3. 1979
Az. 22/31

Pfarrerfortbildung

Vom **24. 9. bis 5. 10. 1979** findet in der Evang.-Luth. Volkshochschule in 8591 Alexandersbad ein **Studienkurs/Pfarrerfortbildungskurs** mit dem Thema: „**Technik und Technologie**“ statt. Der Kurs wird vom Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart in Verbindung mit dem EOK Karlsruhe und dem Landeskirchenamt München durchgeführt. Er ist der dritte Teil eines Programms über den Problembereich „Theologie — Naturwissenschaft“. Die Reihe wird 1980 mit einem vierten Kurs über „Ökologie und Ethik“ abgeschlossen. Kursbegleiter sind (abgesehen von

den Fachreferenten): Priv.Doz. Dr. Dr. Horst W. Beck, Freudenstadt — Prof. Dr. Jürgen Hübner, Heidelberg — Stud.Dir. Konrad Fikenscher, München.

Aus dem Bereich der Evang. Landeskirche in Baden können 7 Pfarrerinnen/Pfarrer an diesem Kurs teilnehmen. Eine Materialmappe, die den Kontext zu den vorausgegangenen Kursen I + II aufzeigt und den Übergang zum Kurs IV (1980) herstellt, wird rechtzeitig an die Teilnehmer ausgegeben.

Interessierte Pfarrer(innen) mögen sich bitte bis spätestens **15. Mai 1979** beim Fortbildungsreferat des EOK anmelden.

OKR 2. 4. 1979
Az. 22/52

Außendienstvergütung und Vertretungskosten

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der km-Vergütungssätze für dienstliche Benutzung privater Kraftfahrzeuge, vgl. 1. Verordnung zur Änderung der KfzVO, werden die Außendienstvergütungen ab 1. April 1979 neu berechnet. Hierwegen ergehen in den nächsten Monaten Einzelbescheide. In der Bekanntmachung vom 17. 1. 1974 (GVBl. S. 4) sind in Abschnitten 1.3 und 2. die Zahlen 29 durch die Zahlen 33, die Zahlen 25 durch die Zahlen 27 und die Zahl 32 durch die Zahl 36 zu ersetzen. In Abschnitt 3 werden die beiden vorletzten Sätze durch folgenden Satz ersetzt: „Bei grober Fahrlässigkeit und Ersatzbeträgen von weniger als 50,— DM wird kein Ersatz geleistet.“ Vgl. hierzu GABl. 1976 S. 96.

Notwendige Pkw-Fahrten der Lektoren und Prädikanten zu Vertretungsdiensten nach dem 31. 3. 1979 sind somit mit 36 Pfennig (statt 32 Pfennig) zu entschädigen.

OKR 28. 3. 1979
Az. 28/510

Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone

Die Grundgehaltssätze ab 1. März 1978 (GVBl. S. 165), die Ortszuschläge für 1. März bis 31. Dezember 1978 (GVBl. S. 166) und die Ortszuschläge ab 1. Januar 1979 (GVBl. S. 46 und GVBl. 1978 S. 155) sind durch das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357) nunmehr legalisiert.

OKR 7. 3. 1979
Az. 72/111-2445

Bezirksjugendpfarrer für den Evang. Kirchenbezirk Baden-Baden

Pfarrer Hansjörg Schmid in Durmersheim wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers im Evang. Kirchenbezirk Baden-Baden beauftragt.

OKR 27. 3. 1979
Az. 72/111-3122

Bezirksjugendpfarrer für den Evang. Kirchenbezirk Oberheidelberg

Pfarrvikar Ulrich Epperlein in Reilingen wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers im Evang. Kirchenbezirk Oberheidelberg beauftragt.

OKR 21. 3. 1979
Az. 82/1-2673

**Urlaubsregelung für
Anerkennungspraktikantinnen,
Unterhaltszuschuß für
Vorpraktikantinnen im
Erziehungsdienst**

Die Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württembergs und ihrer Spitzenverbände über Kindergartenfragen haben Übereinstimmung über nachstehende Beschlüsse erzielt, die wir zu berücksichtigen bitten:

1. **Anerkennungspraktikantinnen** haben entsprechend den Regelungen des BAT einen Urlaubsanspruch von 22 Arbeitstagen. (Praktikanten, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, d. h. Minderjährige, sind in unserem Bereich nicht tätig.) Endet das Anerkennungsjahr vertragsgemäß am 31. Juli 1979, so ist der Urlaub grundsätzlich bis zum 31. 7. 1979 zu beantragen. Resturlaub ist nur dann finanziell abzugelten, wenn dem Urlaubsantrag für eine Zeit vor dem 31. 7. aus dringenden dienstlichen Gründen nicht entsprochen werden kann und es sich um Praktikanten handelt, die nach Abschluß des Praktikantenjahres ausscheiden.
2. Praktikanten im **Vorpraktikum** sollen nach wie vor ein Taschengeld zwischen 100,— DM und 200,— DM erhalten.
3. Die Vergütung der Praktikanten im **Anerkennungsjahr** richtet sich nach dem Vergütungstarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970 in der jeweils geltenden Fassung. In Ausnahmefällen kann — soweit die Voraussetzungen vorliegen — eine Praktikantin weiterhin auf BAFöG-Mittel verwiesen und zusätzlich ein Taschengeld bis zu 120,— DM gewährt werden. Dies erscheint nur dann vertretbar, wenn eine Ausbildungsstelle im Stellenplan nicht ausgewiesen ist, und andernfalls die betreffende Praktikantin das Anerkennungsjahr nicht ableisten könnte.

OKR 20. 3. 1979
Az. 82/1-2562

Neunte Änderung der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten

In der Anlage geben wir die neunte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten vom 1. 3. 1978 Nr. V/4-7231.4/78 sowie den Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hierzu vom 1. 3. 1979 Nr. V/2-7231.4/79 bekannt.

Anlage

I.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 1976 (GABl. S. 1226), geändert am 10. März 1978 (GABl. S. 476), werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3.3 wird das Wort „einjährigen“ gestrichen.
2. In Nr. 1.3.6.3 wird das Wort „einjährigen“ gestrichen.
3. In Nr. 2.1.1 Abs. 2 werden die Worte „16. März 1977 (GABl. S. 550)“ durch die Worte „28. April 1978 (GABl. S. 555)“ ersetzt.
4. In Nr. 3.1 werden die Pauschalbeträge wie folgt geändert:

Stufe	I			II			III		
	Verg.-Gruppe	bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	nach Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres	Verg.-Gruppe	bis zur Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres	nach Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres	Verg.-Gruppe	bis zur Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres	nach Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres
		DM	DM		DM	DM		DM	DM
IVa		775	895		895	1 055		1 055	1 055
IVb		725	830		830	965		965	965
Vb		695	790		790	890		890	890
Vc		640	715		715	800		800	800
VIb		605	660		660	730		730	730
VII		570	620		620	670		670	670
VIII		540	580		580	615		615	615
IX a		520	550		550	585		585	585
IX		505	540		540	565		565	565

für die Berufe	DM
Sozialpädagogen	415
Erzieher(innen)/Kindergärtnerinnen	340
Kinderpflegerinnen	325

II.

Die Änderung ist vom 1. März 1978 an anzuwenden.

Anlage 2

Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg Nr. V/2 — 7231.4/79 vom 1. März 1979:

„Die Personalkostenzuschüsse wurden auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 28. 4. 1978 nach Maßgabe der Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (zu § 27 Abschnitt A BAT) unter Berücksichtigung des Urlaubsgeldes berechnet.“

Nach Auffassung des Rechnungshofes muß bei der Berechnung der Pauschalbeträge in den Vergütungsgruppen IV a und IV b die Bestimmung des § 27 Abs. 3 BAT für den kommunalen Bereich beachtet

werden. Da die hier in Betracht kommenden Sozialpädagogen ihre Ausbildung in der Regel erst nach Vollendung des 23. Lebensjahres abschließen können, sind diese in der Altersstufe I der Stufe 1 und in der Altersstufe II bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Stufe 4 der Anlage 1 des der Berechnung zugrunde liegenden Vergütungstarifvertrags zuzuordnen. Für Angestellte, die nach Vollendung des 23. Lebensjahres eingestellt werden, kommt somit eine niedrigere Vergütungsstufe als bisher angenommen in Betracht. Abweichend von der Berechnung der Pauschalbeträge in den übrigen Vergütungsgruppen, wo für die Altersstufe I das Mittel der Stufen 1 und 2 und in der Altersstufe II die Stufe 5 Grundlage der Berechnung war, wurden nunmehr für die Vergütungsgruppen IV a und IV b in der Altersstufe I die Grundvergütung der Stufe 1 und in der Altersstufe II die Grundvergütung der Stufe 4 als Mittelwert zugrunde gelegt.

Das Finanzministerium hat sich der Auffassung des Rechnungshofes angeschlossen.

Die familienstandsbezogenen Zuschläge der Praktikanten wurden pauschal in Höhe von 20 v. H. des Verheiratenzuschlages für Praktikanten abgegolten.

Die mit Erlaß vom 12. 4. 1977 — V/4 7231.4/77 *) — getroffene Regelung für die Bemessung der Höhe der anrechnungsfähigen Personalkosten für Ordensschwwestern und Diakonissen, soweit für diese Mutterhausbeiträge und Sachleistungen zu erbringen sind, findet weiterhin Anwendung.

Im Hinblick auf die verspätete Bekanntgabe der Neunten Änderung der RL-Pkz wird der Verrechnungstermin 15. Mai gemäß Nr. 6.2 RL-Pkz einmalig auf den 8. Juni 1979 festgelegt.

Die Neunte Änderung, die im Gemeinsamen Amtsblatt und im Staatsanzeiger veröffentlicht wird, tritt aus tarifrechtlichen Gründen mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.“

*) vgl. hierzu die Anmerkungen zum Erlaß vom 26. 5. 1978 — Az.: 82/101 — 4800 (GVBl. 1978 S. 148)

OKR 16. 3. 1979
Az. 83/5-2785

Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle am Berufsförderungswerk in Heidelberg

Am Berufsförderungswerk in Heidelberg wird mit Wirkung vom 1. April 1979 eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

Hinweis

Von der Evang. Kirchengemeinde Zavelstein wird wegen Umbau des Kirchenraumes eine Weigle-Orgel, 13 Register, Baujahr 1884, Bausubstanz hervorragend, mech. Kegelladen, abgegeben. Da die Denkmalpflege die Orgel zu erhalten wünscht, erfolgt die Abgabe kostenfrei. Abbau und Transportkosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

Nähere Auskünfte erteilt das Evang. Pfarramt Zavelstein, 7264 Bad Teinach-Zavelstein, Tel. (07053) 81 96.

Berichtigung

Im GVBl. Nr. 5/1979 vom 21. 3. 1979 bitten wir um folgende Berichtigung bzw. Ergänzung:

1. Auf Seite 37 muß es unter berufen gemäß § 11 Ziffer 2 d bei Religionslehrerin Pfarrvikarin Jutta-Ute Schwarz anstelle von „Handelslehranstalt II“ richtig „Gewerbeschule II“ heißen.
2. Auf Seite 42 ist in § 2 Abs. 5 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden in der 1. Zeile nach § 22 „Abs. 1“ einzufügen.